

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. August 1952

Nummer 41

Datum	Inhalt	Seite
Teil I		
Landesregierung		
20. 8. 52	Anordnung über Form und Inhalt von Entgeltbelegen für die Schneidwaren- und Besteckindustrie in Nordrhein-Westfalen	185
Teil II		
Andere Behörden		
A. Bezirksregierung Aachen		
B. Bezirksregierung Arnsberg		
C. Bezirksregierung Detmold		
Poizeiverordnung über die Aufhebung der Poizeiverordnung zur Bekämpfung der Kinderlähmung im Regierungsbezirk Detmold v. 15. 8. 1952 (GV. NW. S. 167)		187
D. Bezirksregierung Düsseldorf		
4. 8. 52 Poizeiverordnung für den Regierungsbezirk Düsseldorf (ausschließlich des zum Ruhrsiedlungsverbandsgebiet gehörenden Teiles) betr. III. Änderung der Baupoizeiverordnung für den Regierungsbezirk Düsseldorf (ausschließlich des zum Ruhrsiedlungsverbandsgebiet gehörenden Teiles) vom 1. 4. 1939		187
E. Bezirksregierung Köln		
F. Bezirksregierung Münster		
G. Landkreis Moers		
14. 8. 52 Poizeiverordnung zur Bekämpfung der Kinderlähmung; hier: Verbot des Verkaufs von Speiseeis im Umherziehen		187
H. Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen		
15. 8. 52 Bekanntmachung: Betrifft: Wochenausweis		188

Teil I Landesregierung

Anordnung über Form und Inhalt von Entgeltbelegen für die Schneidwaren- und Besteckindustrie in Nordrhein- Westfalen.

Vom 20. August 1952.

Auf Grund des § 3 Heimarbeitgesetz (HAG) vom 14. März 1951 (BGBl. I S. 191) in Verbindung mit § 10 Abs. 1 und § 12 der Ersten Rechtsverordnung zur Durchführung des Heimarbeitsgesetzes (DVO) vom 9. August 1951 (BGBl. I S. 511) wird für die Schneidwaren- und Besteckindustrie folgendes bestimmt:

§ 1

Die gemäß § 9 Abs. 1 HAG und § 12 DVO vorgeschriebenen Entgeltbelege für die Heimarbeiter in der Schneidwaren- und Besteckindustrie in Nordrhein-Westfalen müssen dem als Anlage bezeichneten Muster im Format DIN A 5 (Hochformat) entsprechen.

§ 2

Vorhandene Bestände an Entgeltbüchern können aufgebraucht werden. Ein Neudruck in der bisherigen Form ist nicht mehr zulässig.

§ 3

Die Bestimmungen des § 9 Abs. 2 HAG und des § 11 DVO über die Ausgabe von Entgelt- oder Arbeitszetteln werden hierdurch nicht berührt.

§ 4

Die Anordnung tritt am 1. September 1952 in Kraft. Die Anordnung betreffend Form und Inhalt der Entgeltbücher der in der deutschen Schneidwaren- und Besteckindustrie in Heimarbeit Beschäftigten vom 8. März 1938 (RABL. Nr. 9 vom 25. März 1938 S. 181) tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Düsseldorf, den 20. August 1952.

Der Arbeitsminister
des Landes Nordrhein-Westfalen.
In Vertretung: Dr. Elsler.

Titelseite: Entgeltbuch
für Heimarbeiter in der Schneidwaren- und Besteckindustrie
in Nordrhein-Westfalen.

Seite 1:

Vor- und Zuname: Entgeltbuchinhaber
(Bei Frauen auch Mädchename)

Geburtstag, -jahr und -ort:

Heimarbeiter, Hausgewerbetreibender, Zwischenmeister¹⁾

Art der ausgeübten Tätigkeit:

Die Wohnung befindet sich:

Die eigene Betriebs- oder Arbeitsschätte befindet sich:

..... (Ort, Straße, Hausnummer)

Regelmäßige Mitarbeiter des Entgeltbuchinhabers²⁾:

a) Familienangehörige, Angabe der Zahl:
Name Verwandtschaftsgrad Geburtsdatum

1.

2.

3.

4.

5.

Zur Beachtung!

Vettern und Basen gelten nicht als Familienangehörige.
Sie sind Betriebsarbeiter.

b) Fremde Hilfskräfte (Betriebsarbeiter)

Angabe der Zahl:

Auftraggeber: (Genaue Firmenangabe) (Firmenstempel und Unterschrift)

¹⁾ Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.

²⁾ Die Eintragung der regelmäßigen Mitarbeiter obliegt dem Entgeltbuchinhaber.

Seite 2:

Beachte die nachstehenden Vorschriften über die Führung des Entgeltbelegs:

1. Der Auftraggeber hat die Entgeltbelege auf seine Kosten zu beschaffen.
2. Die Ausfüllung der Entgeltbelege obliegt den Personen, die die Heimarbeit ausgeben oder weitergeben.
3. Jeder in Heimarbeit Beschäftigte muß spätestens bei der ersten Abrechnung im Besitz des Entgeltbelegs sein.
4. Abgeschlossene Entgeltbelege sind bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres, das auf das Jahr der letzten Eintragung folgt, von den in Heimarbeit Beschäftigten oder Gleichgestellten aufzubewahren.
5. Die Eintragungen sind gut lernerlich und mit Tintenstift vorzunehmen.
6. Der Entgeltbeleg muß bei dem in Heimarbeit Beschäftigten sein; er darf nicht ständig beim Auftraggeber verbleiben.
7. Der Entgeltbeleg ist auf Verlangen dem mit der Entgeltüberwachung Beauftragten vorzulegen.

Seite 3:

Fünf Gebote für Heimarbeit.

1. Macht Euch mit den tariflichen Regelungen vertraut!
2. Unterbietet nicht die tariflichen Mindestentgelte!
3. Zahlt Euren Mitarbeitern die vorgeschriebenen Löhne/Entgelte!
4. Nehmt keine Arbeit an, die nicht in den Entgeltbeleg eingetragen ist; die Angabe des Stückentgelts darf nicht fehlen!
5. Verlangt deutliche Entgelt-Aushänge in den Ausgaberräumen!

Seite 4:

Nimm nicht mehr Arbeit an, als Du bei normaler Arbeitszeit bewältigen kannst — Dein Arbeitskollege will auch leben —!

Schone die Kinder!

Alle behördlichen Maßnahmen dienen Deinem Schutz, vergiß das nicht!

Lies einmal das Heimarbeitsgesetz!

Von Blatt 3 des Entgeltbuches an werden die Blätter von Nr. 1 an laufend geführt.

Die Blätter selbst müssen nachstehendem Muster entsprechen.

Abrechnungsseite												Abzüge									
Tag der Ausgabe	Lieferung	Nr. des Fabrikationsbuches	Stückzahl	Art des Artikels	Qualität lt. Tarifvertrag (Preisverzeichnis)	Stück-entgelt lt. Tarifvertrag (Preisverzeichnis)	Brutto- Ihn	Material Miete	Lohn- steuer	Kirchen- steuer	Notopfer	Sozial- vers.	Sonstiges	Aus- gezahltes Entgelt	Bemerkungen, Unterschrift des Auftraggebers						
												DM	Dpf	DM	Dpf	DM	Dpf	DM	Dpf		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16						

Letztes Blatt:

Vermerke über Feiertags- und Urlaubsgeld:

Bezeichnung des Geldes (Feiertags-, Urlaubsgeld)	Bezeichnung der Feiertage (1., 2. Weihnachtsfeiertag usw.) oder Angabe der Urlaubszeit (z. B. 15. bis 20. Juni 1952, 8. bis 12. September 1952 usw.)	Berechnungszeitraum des Feiertags- oder Urlaubsgeldes	Bruttobetrag		Ausgezahlter Geldbetrag		Tag der Zahlung des Feiertags- oder Urlaubsgeldes
			DM	Dpf	DM	Dpf	
1	2	3	4	5	6	7	8

— GV. NW. 1952 S. 185.

Teil II Andere Behörden

C. Bezirksregierung Detmold.

Polizeiverordnung über die

Aufhebung der Polizeiverordnung zur Bekämpfung der Kinderlähmung im Reg.-Bez. Detmold v. 15. 8. 1952 (GV. NW. S. 167).

Einziger Paragraph.

Die Polizeiverordnung zur Bekämpfung der Kinderlähmung im Reg.-Bez. Detmold vom 15. 8. 1952 (GV. NW. S. 167) wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Detmold, den 21. August 1952.

Der Regierungspräsident:
I. V. Dr. Lange.
— GV. NW. 1952 S. 187.

D. Bezirksregierung Düsseldorf.

**Polizeiverordnung
für den Regierungsbezirk Düsseldorf (ausschließlich des zum Ruhrsiedlungsverbandsgebiet gehörenden Teiles) betr. III. Abänderung der „Baupolizeiverordnung für den Regierungsbezirk Düsseldorf (ausschließlich des zum Ruhrsiedlungsverbandsgebiet gehörenden Teiles) vom 1. 4. 1939“.**

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. 6. 1931 (Gesetzsammel. S. 77), des Wohnungsgesetzes vom 28. 3. 1918 (Gesetzsammel. S. 23), des Gesetzes über baupolizeiliche Zuständigkeiten vom 15. 12. 1933 (Gesetzsammel. S. 491), der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. 2. 1936 (RGBl. I S. 104) und der Verordnung über Baugestaltung vom 10. 11. 1936 (RGBl. I S. 938) wird für den Umfang des Regierungsbezirks Düsseldorf (ausschließlich des zum Ruhrsiedlungsverbandsgebiet gehörenden Teiles) folgende Polizeiverordnung erlassen:

Artikel 1

Die „Baupolizeiverordnung für den Regierungsbezirk Düsseldorf (ausschließlich des zum Ruhrsiedlungsverbandsgebiet gehörenden Teiles) vom 1. 4. 1939“ (Sonderblatt zum Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf vom 2. 9. 1939, Stück 35) wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

1. Im § 4 (Baupolizeiliche Abnahmen) sind in Ziffer 3 Absatz a) hinter dem 1. Absatz, der mit den Worten „begonnen werden darf.“ schließt, folgende Sätze als 2. Absatz einzufügen:

„Zum Rohbauabnahmetermin hat der Bauherr eine in ihrem 1. und ggf. auch 2. Teil ausgefüllte Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters über die Benutzbarkeit der Schornsteine gemäß dem Muster der Anlage A vorzulegen. Zu diesem Zwecke ist dem Bezirksschornsteinfegermeister vor dem Abnahmetermin Gelegenheit zur Prüfung der Schornsteine an Hand der bauaufsichtlich geprüften Zeichnungen zu geben. Die Bescheinigung ist dem Bauherrn zusammen mit dem Rohbauabnahmeschein wieder auszuhändigen, von ihm — nach Ergänzung im 3. Teil betr. Feuerungsanlagen durch den Bezirksschornsteinfegermeister — zur Gebrauchsabnahme wieder vorzulegen und zu den Bauakten zu nehmen.“

Hierdurch wird der mit den Worten: „Auf die Rohbauabnahme“ beginnende bisherige 2. Absatz jetzt 3. Absatz des Abschnittes a) und der mit den Worten: „In besonderen Fällen“ beginnende 3. Absatz jetzt 4. Absatz des Abschnittes a).

2. In § 4 Ziffer 3 Absatz b) ist folgender Satz zu streichen:

„Zum Gebrauchsabnahmetermin hat der Bauherr eine Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegers über die Benutzbarkeit der Schornsteine und Feuerungsanlagen beizubringen.“

Artikel 2

Vorstehende Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft und verliert mit dem Außerkrafttreten der „Baupolizeiverordnung für den

Regierungsbezirk Düsseldorf (ausschließlich des zum Ruhrsiedlungsverbandsgebiet gehörenden Teiles) vom 1. 4. 1939“ ihre Gültigkeit.

Düsseldorf, den 4. August 1952.

Der Regierungspräsident:
Baurichter.

Anlage A

(Zu § 4 der Baupolizeiverordnung.)

Bescheinigung

über die Benutzbarkeit von Schornsteinen und Feuerungsanlagen gemäß § 4 Ziffer 3 a) der Baupolizeiverordnung für den Regierungsbezirk Düsseldorf (ausschließlich des zum Ruhrsiedlungsverbandsgebiet gehörenden Teiles) vom 1. 4. 1939.

1. Ich bescheinige hiermit, daß die in dem Neubau — Umbau — Erweiterungsbau*) auf dem Grundstück in Straße — Platz*) Nr.

Eigentümer angelegten Schornsteine unmittelbar nach Fertigstellung des Rohbaues von mir am 19 auf ihre ordnungsmäßige Herstellung gemäß § 20 der Baupolizeiverordnung — unter Vornahme eines Probekehrens — an Hand der bauaufsichtlich genehmigten Zeichnungen untersucht worden sind und — daß sie in Ordnung befunden worden sind, so daß ihrer Benutzung Bedenken nicht entgegenstehen*) — daß noch folgende Änderungen vorgenommen werden müssen:*

- a)
- b)
- c)

....., den 19
Der Bezirksschornsteinfegermeister:

2. Die vorstehend verlangten Änderungen sind inzwischen ausgeführt.

....., den 19
Der Bezirksschornsteinfegermeister:

3. Ich bescheinige, daß folgende Feuerstätten ordnungsmäßig nach § 19 der Baupolizeiverordnung an die Schornsteine angeschlossen sind, so daß ihrer Benutzung Bedenken nicht entgegenstehen*).

Die notwendigen Schutz- und Unfallverhütungsvorkehrungen zur Sicherung der mit der Reinigung der Schornsteine betrauten Schornsteinfeger sind angebracht, mit folgenden Ausnahmen:*

- a)
- a)

....., den 19
Der Bezirksschornsteinfegermeister:

*) Unzutreffendes zu streichen.

— GV. NW. 1952 S. 187.

G. Landkreis Moers.

**Polizeiverordnung
zur Bekämpfung der Kinderlähmung; hier: Verbot des Verkaufs von Speiseeis im Umherziehen.**

Beschluß

Gestützt auf die §§ 2 (III), 6, 32, 54 (I) und 52 rev. Deutsche Gemeindeordnung, genehmigen wir den Erlaß nachstehender Polizeiverordnung:

Auf Grund der §§ 16, 26 der Verordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 1. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1721) sowie auf Grund der §§ 14, 27, 33, 55 ff. des Preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. 6. 1931 (Gesetzsammel. S. 77) wird gemäß §§ 52 und 54 I der rev.

Deutschen Gemeindeordnung in der heute geltenden Fassung für den Umfang des Landkreises Moers folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1

Der Verkauf von unverpacktem Speiseeis im Umherziehen ist verboten.

§ 2

Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 100 DM bestraft, sofern § 327 StGB nicht eine höhere Strafe vorsieht.

§ 3

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft und verliert mit dem 31. Oktober 1952 ihre Gültigkeit.

Moers, den 14. August 1952.

Im Auftrage des Kreistages:

Simecek,
Landrat.

Terheyden,
Mitglied.

— GV. NW. 1952 S. 187.

H. Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 15. August 1952

Aktiva	(Beträge in 1000 DM)	Passiva
	Veränderungen gegenüber der Vorwoche	Veränderungen gegenüber der Vorwoche
Guthaben bei der Bank deutscher Länder . . . — 92 997	— — 16 122	Grundkapital — 65 000
Postscheckguthaben . . . — 15	— — 1	Rücklagen und Rückstellungen — 91 511
Wechsel — 262 228	— + 60 242	Einlagen
Wertpapiere		a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheckämter) 757 840
a) am offenen Markt gekauft 14 703	— 8	+ 15 934
b) sonstige 75	14 778	b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern 274
Ausgleichsforderungen		c) von öffentlichen Verwaltungen 88 268
a) aus der eigenen Umstellung 631 214	— 42 —	+ 37 479
b) angekauft 41 349	672 563	d) von Dienststellen der Besatzungsmächte 11 658
Lombardforderungen gegen		e) von sonstigen inländischen Einlegern 89 863
a) Wechsel 16 256	+ 12 761	+ 7 707
b) Ausgleichsforderungen 6 322	+ 2 878	f) von ausländischen Einlegern 500
c) Sonstige Sicherheiten 1	22 579	943 403
Beteiligung an der BdL . . . — 28 000	— —	+ 71 + 60 111
Sonstige Vermögenswerte . . . — 56 012	— + 1 138	Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem . . . — 9 710
		+ 358
		Sonstige Verbindlichkeiten . . . — 34 548
		+ 377
		Indossamentsverbindlichkeiten aus weiterbegebenen Wechseln (334 902)
		— (—109 530) —
		An die BdL verkaufte Ausgleichsforderungen (26)
		(— — — — —)
		1 149 172 + 60 846

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.

Düsseldorf, den 15. August 1952.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen:
Kriege, Geiselhart.

— GV. NW. 1952 S. 188.

Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes

Neufestsetzung der Bezugspreise

Die Bezugspreise für das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen betragen ab
1. Oktober 1952
für die Ausgabe A 3,50 DM vierteljährlich,
B 4,20 DM

Die Lieferung von Einzelexemplaren erfolgt, wie bisher, nur durch den Verlag. Die Preise betragen:

bei einem Umfang bis 16 Seiten 0,30 DM,
" " " 24 " 0,40 DM,
" " " 32 " 0,50 DM zuzügl. Porto.

Bei einem Umfang von mehr als 32 Seiten werden die Preise für die Einzellexemplare jeweils besonders festgesetzt.

— GV. NW. 1952 S. 188.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Haus der Landesregierung. Registriert beim Wirtschaftsministerium NRW — B III a — 17 Nr. 48/48 vom 4. 3. 1948. Die Verlagsrechte liegen bei der Landesregierung Nordrhein-Westfalen. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag G. m. b. H., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung von 0,25 DM je Stück (Umfang bis 16 Seiten) zzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel G. m. b. H. K 61 n 85 16.